

**Prüfungsordnung**  
für den Master-Studiengang  
Sozialwissenschaftliche Innovationsforschung  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 5. Februar 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV NRW S. 90), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Master-Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Master-Grad
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungen, Prüfungsfristen und Nachteilsausgleich
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

## **II. Master-Prüfung**

- § 12 Zulassung
- § 13 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 14 Master-Arbeit
- § 15 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18 Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen
- § 19 Master-Urkunde

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Aberkennung des Master-Grades
- § 23 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

# I. Allgemeines

## § 1

### Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Innovationsforschung“ an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie der Technischen Universität Dortmund.
- (2) <sup>1</sup>In den Modulbeschreibungen sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. <sup>2</sup>Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

## § 2

### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Master-Studiengang Sozialwissenschaftliche Innovationsforschung an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie der Technischen Universität Dortmund. <sup>2</sup>Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Master-Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt sowie der aktuellen wissenschaftlichen Fachdiskussion die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

- (3) <sup>1</sup>Aufbauend auf den in einem Bachelor-Studiengang erworbenen breiten Grundlagenwissen, insbesondere in den Bereichen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften erfolgt eine schwerpunktbezogene, wissenschaftlich fundierte Vertiefung, um eine Orientierung auf die angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder zu ermöglichen. <sup>2</sup>Darüber hinaus werden Kompetenzen für Führungsaufgaben in Wirtschaft, Politik und Wissenschaft zu vermittelt, die insbesondere im Bereich der Gestaltung und Regulierung sozio-technischer Systeme sowie der Bewältigung des wissenschaftlich-technischen Wandels angesiedelt sind. <sup>3</sup>Das Studium soll auf diese Weise – neben der Verfolgung einer akademischen Laufbahn – die Eingangsmöglichkeit insbesondere für gehobene Berufsfelder in Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, Beratungs- und Fördereinrichtungen, Parteien und Verbänden, der politischen Administration, den Fach-Medien sowie in Forschungsinstituten schaffen. <sup>4</sup>Angestrebt wird somit nicht Berufserfahrenheit in dem Sinne, dass eine unmittelbare Einsatzfähigkeit in spezifischen betrieblichen Positionen vorliegt, sondern Berufsfähigkeit in dem Sinne, dass nach einer Zeit der Einarbeitung in der Praxis komplexe und vielfältige Aufgabenstellungen zu bewältigen und dabei auch der wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Kontext sowie dessen Wandlungen und Transformationen zu berücksichtigen sind. <sup>5</sup>Ziel des Studiums ist neben der berufsbezogenen und der wissenschaftlichen Ausbildung auch, Kompetenzen zur Prognose und Bewertung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Trends sowie zum ethisch verantwortungsvollen Handeln zu vermitteln.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für das Master-Studium ist ein einschlägiger Bachelor- bzw. Diplom-Grad. <sup>2</sup>Einschlägig ist ein Bachelor-Grad oder ein Diplom-Grad, wenn er als Abschluss eines sozialwissenschaftlichen oder eines anderen universitären Studienganges (z. B. Wirtschaftswissenschaften, Erziehungswissenschaft, Kulturwissenschaften, Journalistik, Technik- und Ingenieurwissenschaften) mit sozialwissenschaftlichen Vorkenntnissen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten verliehen wurde. <sup>3</sup>Es sind Grundkenntnisse in soziologi-

scher Theorie, empirischen Methoden sowie einem soziologischen Schwerpunkt nachzuweisen.

- (2) Der erworbene Bachelor-Abschluss muss in der Regel eine überdurchschnittliche Leistung (Gesamtnote mindestens „gut“ oder ECTS-Note mindestens B) widerspiegeln; § 16 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Über Ausnahmen, Auflagen und die Zulassung von Studierenden mit vergleichbaren Abschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 8). <sup>2</sup>Erfolgt die Zulassung mit Auflagen, so sind diese bis zur Meldung zur Masterarbeit nachzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Für das Studium werden gute Kenntnisse der englischen Sprache (mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens), die zum Umgang mit englischsprachigen Fachtexten befähigen, dringend empfohlen. <sup>2</sup>Es wird zudem empfohlen, vor Beginn des Studiums durch berufliche Tätigkeiten oder Praktika einen gewissen Praxisbezug hergestellt zu haben.

## **§ 4**

### **Master-Grad**

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie den akademischen Grad „Master of Arts“ („M.A.“).

## **§ 5**

### **Regelstudienzeit und Studiumumfang**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. <sup>2</sup>Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Studienleistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (work load) von etwa 30 Stunden erfordert. <sup>4</sup>Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester.

- (2) <sup>1</sup>Der Studienumfang im Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt pro Semester 900 studentische Arbeitsstunden, die 30 Leistungspunkten entsprechen. <sup>2</sup>Insgesamt umfasst das Studium 3.600 studentische Arbeitsstunden, die 120 Leistungspunkten entsprechen. <sup>3</sup>Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, und das Prüfungsverfahren ist so zu regeln, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>4</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und die Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen. <sup>5</sup>Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in neun Module, die sich jeweils über höchstens zwei Semester erstrecken. <sup>2</sup>Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten. <sup>3</sup>Die Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben. <sup>4</sup>Mit der Modulprüfung oder den für ein Modul vorgesehenen Teilleistungen wird das Erreichen der für das Modul beschriebenen Lernziele überprüft. <sup>5</sup>In den Modulen, für die eine Modulprüfung vorgesehen ist, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte auf der Grundlage der erfolgreich absolvierten Modulprüfung vergeben. <sup>6</sup>In den Modulen, für die Teilleistungen vorgesehen sind, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte vergeben, wenn alle für das Modul vorgesehenen Teilleistungen erfolgreich absolviert sind.
- (4) Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden.

## § 6

### Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in Form von Klausurarbeiten oder Referaten (Vorträgen auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen) oder Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen und der Master-Arbeit erbracht. <sup>2</sup>Sämtliche Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. <sup>3</sup>Die jeweils für den Erwerb

von Leistungspunkten notwendigen Prüfungsleistungen sollen im direkten Anschluss an das Modul (Modulprüfung) oder an die entsprechenden Lehrveranstaltungen (Teilleistungen) erbracht werden. <sup>4</sup>Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der den Modulen oder Teilen von Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.

- (2) In den Klausurarbeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und lösen können.
- (3) Eine Klausurarbeit dauert 60 Minuten oder 90 Minuten.
- (4) <sup>1</sup>Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Klausurtermin bekanntgegeben.
- (5) <sup>1</sup>Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Abs. 1 zu bewerten. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann unter Beachtung des § 65 Abs. 2 HG aus zwingenden Gründen Ausnahmen zulassen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Bewertung der Klausurarbeit wird den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens vier Wochen nach dem Klausurtermin mitgeteilt, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss legt den Zeitraum fest, in dem die Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen und Kandidaten Einsicht in ihre Klausurarbeiten zu gewähren haben.
- (6) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>2</sup>Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (7) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 HG einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers

(§ 9 Abs. 1 Satz 5) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt.  
<sup>2</sup>In Gruppenprüfungen werden jeweils nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten gemeinsam zugelassen. <sup>3</sup>Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

- (8) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (9) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten in einem Protokoll festzuhalten, das die Beisitzerin oder der Beisitzer führt. <sup>2</sup>Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (10) <sup>1</sup>Studierende, die in einem späteren Prüfungszeitraum die gleiche mündliche Prüfungsleistung erbringen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 7

### Prüfungen, Prüfungsfristen und Nachteilsausgleich

- (1) <sup>1</sup>Zu jeder Prüfungsleistung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erforderlich. <sup>2</sup>Die erstmalige Anmeldung zu den Prüfungsleistungen soll spätestens zum Ende des Semesters erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienablaufplan zugeordnet ist, nach diesem Plan vorgesehen war. <sup>3</sup>Erfolgt sie nicht innerhalb der nächsten drei Semester, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. <sup>4</sup>Die für die Meldungen zu den Prüfungen maßgebenden Termine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bekannt gegeben. <sup>5</sup>Die Prüfungstermine für Klausurarbeiten werden mindestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben.

- (2) <sup>1</sup>Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. <sup>2</sup>Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z.B. Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium) beteiligt.
- (3) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, durch die Pflege des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners / der eingetragenen Lebenspartnerin oder einer / eines in gerade Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

## § 8

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem Mitglieder beider am Studiengang beteiligter Fakultäten angehören. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. <sup>3</sup>Vier Mitglieder werden vom Fakultätsrat aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Master-Studienganges Sozialwissenschaftliche Innovationsforschung gewählt. <sup>4</sup>Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen in der ersten Sitzung einer jeden Amtszeit aus dem Kreis der im Prüfungsausschuss vertretenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>6</sup>Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hoch-

schullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>7</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>8</sup>Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. <sup>3</sup>Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss den beiden beteiligten Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. <sup>4</sup>Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Sonderaufträge etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. <sup>4</sup>Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amts-

verschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung.

## § 9

### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsrechtliche Personen im Sinne des § 65 Abs. 1 HG bestellt werden. <sup>4</sup>Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im entsprechenden Fachgebiet abgelegt hat. <sup>5</sup>Als Beisitzerin oder als Beisitzer, die von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer benannt werden, darf an der Prüfung nur mitwirken, wer die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im entsprechenden Fachgebiet abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) <sup>1</sup>Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Master-Arbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. <sup>2</sup>Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. <sup>3</sup>Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

## § 10

### **Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Leistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) <sup>1</sup>Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>2</sup>Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>3</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. <sup>4</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>5</sup>Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>6</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. <sup>7</sup>Im Rahmen des European Credit Transfer System erworbene Leistungspunkte werden angerechnet, wenn vor Abreise der Kandidatin oder des Kandidaten in das Ausland Art und Umfang der Anrechnung schriftlich zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten, einer oder einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers der ausländischen Partnerhochschule festgelegt worden sind. <sup>8</sup>Auf eine solche Vereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Austausch im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung erfolgt.
- (3) Für die Anrechnung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.

- (5) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen der Master-Prüfung angerechnet. <sup>2</sup>Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) <sup>1</sup>Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (7) <sup>1</sup>Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Leistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>4</sup>Aufgrund von Leistungen, die nach den Absätzen 1 bis 5 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens die Hälfte der erforderlichen Leistungspunkte erworben werden.

## § 11

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines

von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. <sup>3</sup>Handelt es sich um eine Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten müssen sich aus dem Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>2</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 10 bleibt unberührt.

## II. Master-Prüfung

### § 12

#### Zulassung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studierende/ein Studierender als zu den Prüfungen des Master-Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Abs. 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  - a) die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
  - b) die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang oder eine Prüfung der in § 13 genannten und im Anhang beschriebenen Module in demselben oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
  - c) nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

### § 13

#### Umfang und Art der Master-Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Master-Prüfung beinhaltet den Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten und erstreckt sich in den ersten zwei Semestern auf die drei Kernmodule 1 bis 3 und das Wahlpflichtmodul 4, deren vollständiger und erfolgreicher Abschluss jeweils 15 Leistungspunkte erbringt, im dritten Semester auf die drei Ergänzungsmodule 5 bis 7, deren vollständiger und erfolgreicher Abschluss jeweils 7,5 Leistungspunkte erbringt, im dritten und vierten Semester auf das Forschungsmodul 8, dessen vollständiger und erfolgreicher Abschluss 11,5 Leistungspunkte erbringt, und im vierten Semester auf das Modul 9, dessen vollständiger und erfolgreicher Abschluss 26 Leistungspunkte erbringt. <sup>2</sup>Die Leis-

tungspunkte können nur einmal erworben und nur für ein Modul angerechnet werden. <sup>3</sup>Die Prüfungsleistungen eines Moduls werden in der Regel durch eine Modulprüfung oder in Ausnahmefällen auch durch mehrere kumulative Teilleistungen erbracht. <sup>4</sup>Art und Umfang aller zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den einzelnen Modulbeschreibungen festgelegt; sollte dies nicht eindeutig sein, geben die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer zum Beginn eines jeden Semesters verbindlich bekannt, in welcher Art und in welchem Umfang die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

- (2) Die zu wählenden Fächer sind im Anhang dieser Prüfungsordnung beschrieben.
- (3) <sup>1</sup>Die zu einer Lehrveranstaltung oder zu einem Modul gehörende Prüfungsleistung kann zum Ende des Semesters erbracht werden, in dem die einem Modul zugeordnete Lehrveranstaltung angeboten wurde bzw. das Modul endet (Haupttermin Frühjahr oder Haupttermin Herbst). <sup>2</sup>Diese Prüfungsleistung kann auch zum Beginn des unmittelbar darauf folgenden Semesters erbracht werden (Nachtermin Frühjahr oder Nachtermin Herbst). <sup>3</sup>Soweit dies nicht eindeutig durch die jeweilige Modulbeschreibung festgelegt ist, geben die Prüferinnen und Prüfer spätestens vier Wochen nach dem Beginn der Vorlesungszeit, in die der zugehörige Haupttermin fällt, verbindlich Art und Umfang der im Nachtermin zu erbringenden Prüfungsleistung bekannt. <sup>4</sup>Im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss kann im Einzelfall für den Nachtermin eine andere Prüfungsform als im Haupttermin festgelegt werden.

## § 14

### Master-Arbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit muss in einem der drei Kernmodule absolviert werden (siehe Anhang). <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit kann von jeder Hochschullehrerin, Privatdozentin oder Hochschuldozentin und von jedem Hochschullehrer, Privatdozenten oder Hochschuldozenten ausgegeben und betreut werden, sofern diese hauptberuflich in

Forschung und Lehre in den am Studiengang beteiligten Fakultäten tätig sind.

<sup>2</sup>Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und unter Beachtung des § 65 Abs. 1 HG kann die Master-Arbeit von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden, die oder der einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund oder in begründeten Ausnahmefällen einer anderen Universität oder der Fakultät als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor angehört; in diesen Fällen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der am Studiengang beteiligten Fakultäten als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer zuzuordnen.

- (3) <sup>1</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 3 ist zu beachten. <sup>3</sup>Die Master-Arbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Kandidatin oder Kandidat auch in englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema für die Master-Arbeit kann erst nach Erreichen von mindestens 60 Leistungspunkten ausgegeben werden. <sup>2</sup>Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten dafür, dass sie bzw. er ein Thema für eine Master-Arbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (6) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. <sup>2</sup>Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. <sup>3</sup>Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 17 Wochen, bei einem empirischen Thema höchstens 26 Wochen. <sup>2</sup>Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Master-Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. <sup>3</sup>Auf begründeten Antrag der

Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gestatten. <sup>4</sup>Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen.

- (8) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Master-Arbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Der Umfang der Master-Arbeit soll in der Regel etwa 70 bis 80 Seiten betragen.
- (10) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. <sup>2</sup>Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.

## § 15

### **Annahme und Bewertung der Master-Arbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zwei gebundenen Ausfertigungen und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. <sup>2</sup>Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer sein. <sup>3</sup>Die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer der am Studiengang beteiligten Fakultäten angehören. <sup>5</sup>Die

Bewertung ist durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer einzeln und entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen sowie schriftlich zu begründen.<sup>6</sup> Hierfür gilt eine Frist von 12 Wochen.

- (3) <sup>1</sup>Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen gebildet, sofern die Notendifferenz nicht mehr als 2,0 beträgt. <sup>2</sup>Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet eine Prüferin oder ein Prüfer die Master-Arbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, die oder der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0), so wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. <sup>3</sup>In diesem Fall wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. <sup>4</sup>Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. <sup>5</sup>Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe der Master-Arbeit mitzuteilen.
- (4) <sup>1</sup>Vor der endgültigen Festsetzung der Modulnote hat die Kandidatin oder der Kandidat die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Master-Arbeit durch einen Vortrag gegenüber den Prüferinnen und Prüfern gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu verteidigen. <sup>2</sup>§ 6 Abs. 7 bis 10 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Das Ergebnis des Vortrags geht zu einem Viertel in die Modulnote ein, sofern er mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. <sup>4</sup>Ein nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewerteter Vortrag kann einmal wiederholt werden. <sup>5</sup>Wird auch diese Vortragsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist das Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten und nicht bestanden.

## § 16

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Klausurarbeiten können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) <sup>1</sup>Wird die Prüfungsleistung durch eine Modulprüfung erbracht, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung durch mehrere kumulative Teilleistungen erbracht, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit dem Umfang der Teilleistungen gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen bestandenen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (3) <sup>1</sup>Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle neun Module bestanden sind. <sup>2</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn entweder die Modulprüfung oder sämtliche Teilleistungen bestanden sind. <sup>3</sup>Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht alle Module bestanden sind und keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr bestehen.

- (4) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten von mindestens vier Kern-, Wahlpflicht- bzw. Forschungsmodulen (Module 1 bis 4 und 8), von mindestens zwei Ergänzungsmodulen (Module 5 bis 7) sowie des Moduls 9, wobei sich das Gewicht der Module aus den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 ergibt. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen nicht gerundeten Modulnoten der Master-Prüfung nicht schlechter als 1,25 ist.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. <sup>2</sup>Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. <sup>3</sup>Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. <sup>4</sup>Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel ca. 10% der besten erfolgreichen Studierenden;
  - B = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
  - C = in der Regel ca. 30% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
  - D = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
  - E = in der Regel ca. 10% der nächsten erfolgreichen Studierenden.
- (7) <sup>1</sup>Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. <sup>2</sup>Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. <sup>3</sup>Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. <sup>5</sup>Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des

Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. <sup>6</sup>Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. <sup>7</sup>Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. <sup>8</sup>Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

## § 17

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Jede nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei Nicht-Bestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. <sup>3</sup>Ein Wechsel zu anderen Teilleistungen anlässlich einer Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Master-Arbeit kann nur einmal und nur mit neuer Themenstellung wiederholt werden. <sup>5</sup>Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit gemäß § 14 Abs. 8 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. <sup>6</sup>Die Wiederholung einer Prüfungsleistung muss innerhalb von drei Semestern erfolgen, ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. <sup>7</sup>Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. <sup>8</sup>Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen, auch der Master-Arbeit, ist nicht zulässig.

## § 18

### Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen

(1) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden die Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 16 Abs. 4 und § 16 Abs. 6, die Module einschließlich des Themas der Master-Arbeit und die Modulnoten sowie die Anzahl der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte aufgenommen. <sup>3</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. <sup>4</sup>Das

Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>5</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist. <sup>6</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird das Zeugnis auch in englischer Sprache ausgestellt.

- (2) <sup>1</sup>Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. <sup>2</sup>Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studienganges. <sup>3</sup>Es enthält zudem Informationen über die Technische Universität Dortmund und das deutsche Hochschulsystem. <sup>4</sup>Das Diploma Supplement wird in deutscher und auf Antrag auch in englischer Sprache ausgestellt. <sup>5</sup>Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (3) <sup>1</sup>Höchstens einmal pro Semester wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auch vor Abschluss der Master-Prüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt (Notenbescheinigung). <sup>2</sup>Sie enthält eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den jeweils erworbenen Leistungspunkten und erbrachten Prüfungsleistungen sowie den Noten der Module und der einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird diese Bescheinigung auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (4) <sup>1</sup>Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. <sup>2</sup>Die Bescheinigung enthält eine Auflistung der erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen und Module mit den jeweiligen Leistungspunkten und Noten. <sup>3</sup>Aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.
- (6) Den Prüferinnen und Prüfern bleibt es unbenommen, weitere ihre jeweiligen Lehrveranstaltungen und Prüfungen betreffende Bescheinigungen auszustellen.

## **§ 19**

### **Master-Urkunde**

- (1) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 4 beurkundet. <sup>3</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel beider Fakultäten versehen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 20**

#### **Ungültigkeit der Master-Prüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 21**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) <sup>1</sup>Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse wird eine Einsicht in die jeweilige Klausurarbeit gewährt. <sup>2</sup>Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und den Studierenden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bekannt gegeben.
- (2) Nach Abschluss jeder Teil-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 22**

### **Aberkennung des Master-Grades**

<sup>1</sup>Der Master-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. <sup>2</sup>Über die Aberkennung entscheiden der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie.

## **§ 23**

### **Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2011/2012 für den Master-Studiengang Sozialwissenschaftliche Innovationsforschung an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (2) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 30.01.2013, des Fakultätsrats der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie vom 30.01.2013 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 11.04.2012 und vom 12.12.2012.

Dortmund, den 5. Februar 2013

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Ursula Gather

## IV. Anhang: Module

<i>Fach</i>	<i>Prüfungsform</i>	<i>ECTS-Punkte</i>
<b>Kernmodule (Module 1-3)</b>		
Innovations- und Techniksoziologie	MP	15
Wirtschaft und Innovation	MP	15
Wissenssoziologie	MP	15

<b>Wahlpflichtmodul (Modul 4 – es ist ein Fach zu wählen)</b>		
Gründungs- und Innovationsmanagement	MP	15
Innovationsmanagement in Produktion und Logistik	3 TL	15
Innovation – Netzwerk – Region	MP	15
Technik- und Sozialphilosophie	MP	15
Mediale und kommunikationstechnische Innovationen	MP	15

<b>Ergänzungsmodule (Module 5 bis 7 – es sind drei Fächer zu wählen)</b>		
Wirtschafts- und Industriesoziologie	MP	7,5
Innovations- und Techniksoziologie	MP	7,5
Wissenssoziologie	MP	7,5
Spezielle Probleme der Technikphilosophie	MP	7,5
Innovationsmanagement	MP	7,5
Angewandte Psychologie: Neurowissenschaften	MP	7,5
Innovation – Organisation – Netzwerk	MP	7,5
Technologiemanagement	MP	7,5
Innovationsmanagement in Produktion und Logistik	2 TL	7,5
Projektmanagement	MP	7,5
Grundlagen der Technikphilosophie	MP	7,5
Wirtschaftspolitik	2 TL	7,5

<b>Forschungsmodul (Modul 8)</b>		
Qualitative und quantitative Methoden der Sozialforschung	MP	11,5

<b>Masterarbeit (Modul 9)</b>		
Masterarbeit und Kolloquium	MP	26